

## RICHTLINIEN: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine „Beurlaubung“ vom Schulbesuch **muss immer eine begründete Ausnahme** sein!

Solche begründete Ausnahmen sind:

- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z. B. Therapien – bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, musikalischen Veranstaltungen oder eine spezielle Ausbildung (bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Einmaliges Familienereignis (z. B.: Hochzeiten naher Verwandter, Begräbnis naher Verwandter)
- Besuch von **Elternteilen**, die dauerhaft im Ausland leben
- „Schnupperlehre“ gem. § 175 Abs.5 Z1 ASVG gilt nur für SchülerInnen ab der 8. Schulstufe

⇒ **Verlängerungen von Ferienzeiten/Wochenenden werden nicht genehmigt!**

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin gegebenenfalls genehmigt. Wird um zwei Tage bis zu einer Woche angesucht, kann dies von der Direktion genehmigt werden. Alle Anträge, welche mehr als eine Schulwoche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion Salzburg gerichtet werden. Die Ansuchen, die den oben genannten Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular in der Direktion eingebracht werden.

[file:///C:/Users/M351B~1.AIG/AppData/Local/Temp/Fernbleiben\\_vom\\_Unterricht\\_01\\_neu.pdf](file:///C:/Users/M351B~1.AIG/AppData/Local/Temp/Fernbleiben_vom_Unterricht_01_neu.pdf)